

Kantonsrat des Kantons Zug
c/o Staatskanzlei
Regierungsgebäude
6301 Zug

Zug, 3. März 2020

Motion – Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Teilrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wie folgt zu unterbreiten:

Wer in den zehn Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt das Kriterium der "Eignung" nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vor der Einbürgerung vollumfänglich zurückerstattet.

Begründung:

1. Gemäss § 5 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes darf das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nur Bewerbern erteilt werden, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sind. Bewerber haben gemäss § 5 Abs. 2 geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachzuweisen. Bezüglich des Sozialhilfebezugs enthält das kantonale Bürgerrechtsgesetz keine ausführenden Bestimmungen.
2. Das Bundesrecht sieht diesbezüglich im Sinne einer Minimalvorschrift eine Frist von drei Jahren ohne Sozialhilfebezug vor der Gesuchseinreichung vor (Art. 7 Abs. 3 Bürgerrechtsverordnung). Den Kantonen steht es jedoch frei, höhere Hürden für Bewerber vorzusehen. Diverse Kantone haben von diesem Recht Gebrauch gemacht.
3. So sehen etwa die Kantone Bern, Graubünden und Aargau in ihren Bürgerrechtsgesetzen Regelungen vor, wonach Personen, die in den letzten zehn Jahren Sozialhilfe bezogen haben, sich nicht einbürgern lassen können, ausser die bezogene Sozialhilfe

wird zurückbezahlt. Die entsprechende Gesetzesrevision im Nachbarkanton Aargau wurde am 9. Februar 2020 von rund 65 Prozent der Stimmberechtigten gutgeheissen.

4. Zur Eignung im Sinne von § 5 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes gehört nach Ansicht der Motionärin ein einwandfreier finanzieller Leumund. Dazu zählt neben dem Fehlen von Verlustscheinen und dem Erfüllen der steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen auch das Fehlen einer Sozialhilfeabhängigkeit. Neubürger sollen vom Staat finanziell unabhängig sein und in den zehn Jahren vor der Einbürgerung unabhängig von der Sozialhilfe gelebt haben. Das Bürgerrecht soll eine Belohnung für eine gelungene gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration sein.
5. Für sogenannte "Härtefälle", etwa Personen welche infolge Behinderung oder lang andauernder und schwerer Krankheit sozialhilfeabhängig sind, ist eine restriktive Ausnahmeklausel vorzusehen.



Freundliche Grüsse

KR Michael Riboni für die SVP Fraktion